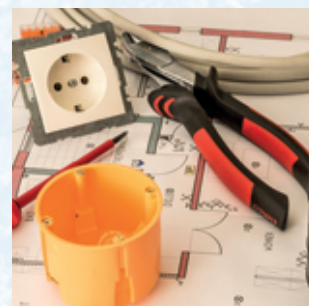




DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

- Wichtige Tarifinformation nach Redaktionsschluss



BG BAU –
BEITRAG STABIL,
ABER VORSCHUSS
STEIGT

S. 4

ELEKTRONISCHE
LOHNSTEUERKARTE ELSTAM –
SPITZENVERBÄNDE FORDERN
BÜROKRATIEABBAU

S. 9

LOHNSTEUER –
DIE WICHTIGSTEN
ZAHLEN 2016

S. 11

TEILURLAUBSANSPRUCH
VON ANGESTELLTEN
BAG-URTEIL VOM
17. NOVEMBER 2015

S. 14

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2016 und 08/2016 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„verbietet das Bauen!“ – so der Titel eines vor einigen Monaten erschienen Buches des Architekten Daniel Fuhrhop, das es dieser Tage immerhin zu einer Besprechung im Wirtschaftsteil der Frankfurter Allgemeinen Zeitung gebracht hat. Eine der Kernthesen: Die Einwohnerzahl Deutschlands hat sich in den letzten 20 Jahren nicht verändert. Gleichwohl ist die Zahl der Wohnungen in dieser Zeit von 35 auf 41 Mio. gestiegen. Das passt nicht zusammen – deshalb: Bauverbot! Diese Forderung lässt sich bei der Zielgruppe sicher gut vermarkten, ist aber näher besehen doch etwas dünn. Es ist kein Geheimnis, dass die Deutschen älter werden und es sich in immer kleineren Haushalten auf immer mehr Fläche gemütlich machen. Und dass die Nachfrage nach Wohnraum meistens da groß ist, wo es Arbeitsplätze gibt und (bezahlbare) Wohnungen ohnehin schon Mangelware sind, ist auch nicht nur den Bewohnern bayerischer Ballungsräume bestens bekannt. Parolen wie „mehr Mut zur Nähe“ oder der Hinweis, die räumliche Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ließe sich doch auch durch das Pendeln mit der Bahn überbrücken, werden den nach München versetzten Polizisten aus der Oberpfalz auf (verzweifelter) Wohnungssuche nicht wirklich überzeugen. Intelligenter Wohnungsbau braucht regional und in Abhängigkeit von der Zielgruppe ganz unterschiedliche Lösungen. Die Möglichkeiten der Nutzung vorhandenen Baubestands und der darin gebundenen (grauen) Energie müssen – ein berechtigtes Anliegen des Autors – in die Konzeptionierung einfließen. Wo der Bestand fehlt oder nicht wirtschaftlich sinnvoll an die Zielgruppe angepasst werden, muss (neu) gebaut werden, besser heute als morgen!

Bauverbot – dass könnte auch das Stichwort für die aktuelle Diskussion um die „blaue Plakette“ werden. Sie erinnern sich: die Umweltminister von Bund und Ländern hatten im April für eine Ergänzung der Umweltplaketten-Verordnung um eine „blaue Plakette“ votiert. Hintergrund ist der Druck von EU und Umweltverbänden wegen der Überschreitung der Grenzwerte für die Stickoxidbelastung in vielen deutschen Städten. Diese hätten dann die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen alle Fahrzeuge auszusperren, die nicht den Euro-6-Standard erfüllen. Betroffen wären fast alle dieselbetriebenen Baufahrzeuge, Lkw und Nutzfahrzeuge, vielfach auch dann, wenn sie erst jüngst im Vertrauen auf den Bestand der derzeitigen Abgasvorschriften erworben wurden. Gerade dort, wo Wohnraum dringend benötigt wird, in den Ballungszentren, kämen Baumaschinen, Baumaterial und Mitarbeiter der Bauunternehmen nicht mehr auf die Baustellen – faktisch ein Bauverbot in Innenstädten! Bundesverkehrsminister Dobrindt hat den Plänen zwar eine klare Absage erteilt, gleichwohl ist das Thema brandgefährlich, weil es sich die Politik argumentativ leicht machen könnte. Sie stellt mit der zusätzlichen Plakette ja „nur“ ein Instrument zur Verfügung, von dem die Kommunen dann Gebrauch machen können oder auch nicht. In der Praxis sieht das anders aus. Angesichts des Drucks der Umweltverbände – gegen die Stadt München hat die Deutsche Umwelthilfe nach gewonnener Klage bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet – wird vielen Städten gar nichts anderes übrig bleiben, als auch die blaue Plakette zu nutzen, wenn alle anderen Maßnahmen erfolglos waren. Versäumnisse der Vergangenheit und anderer Branchen dürfen jetzt nicht zu Lasten der Bauwirtschaft gehen – dafür setzen wir uns ein!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 BG BAU – Beitrag stabil,
aber Vorschuss steigt

RECHT

- 6 Einführung der
VOB Ausgabe 2016 durch
öffentliche Auftraggeber
- 7 Merkblatt des ZDB zur
Vergaberechtsreform
- 7 Verbraucherstreitbeilegungs-
gesetz (VSBG) –
Neue Informationspflichten für
Unternehmer ab 1. Februar 2017!
- 8 Bayerische Regeln für Umgang mit
humusreichem und organischem
Bodenmaterial, die Beprobung
und Untersuchung von Boden-
und Bauschutthaufwerken und
zur Entsorgung von Kleinmengen-
Bauabfällen veröffentlicht
- 8 Neue RZWas 2016:
Härtefallförderung für
Sanierungen bei Kanal
und Wasser

STEUERN

- 9 Elektronische Lohnsteuerkarte
ELStAM – Spitzenverbände
fordern Bürokratieabbau
- 9 Steuerbonus für
Handwerkerleistungen –
Lohnanteil in der Rechnung
- 10 ... Steuer- und Sozial-
versicherungsbeitragstermine
Juli bis September 2016
- 11 ... Aus unserer Arbeit: Rechtsfolgen
durch die anstehende Erbschafts-
und Schenkungssteuerreform
- 11 ... Lohnsteuer –
Die wichtigsten Zahlen 2016

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12 ... Keine Anrechnung
eines Praktikums
im Ausbildungsverhältnis
BAG-Urteil –
vom 19. November 2015
- 13 ... Tarifrunde 2016
Dritte Verhandlung
am 25./26. April 2016

- 14 ... Teilurlaubsanspruch
von Angestellten
BAG-Urteil
vom 17. November 2015

WIRTSCHAFT

- 15 ... Ifo Konjunkturtest
Bauhauptgewerbe
- 15 ... Bayern sucht familien-
freundliche Unternehmen
- 16 ... Wohnungsbau in Deutschland
- 16 ... Neuauflage der KLR Bau

TECHNIK

- 17 ... ZDB-Merkblatt
Homogenbereiche erschienen
- 17 ... Adolf Kugelman zum
Vorsitzenden des Baumaschinen-
und Geräteausschusses gewählt

BERUFSBILDUNG

- 18 ... 65. Leistungswettbewerb des
Deutschen Handwerks 2016
- 19 ... Ausbildung und
Beschäftigung im Handwerk
Daten und Fakten
- 19 ... Duales Studium
„Bauingenieurwesen“

FACHGRUPPEN

- 21 ... Technische Kommission
Bauklebstoff veröffentlicht
Merkblatt zur CM-Messung

PERSÖNLICHES

- 22... Herr Martin Schreiber
verstorben

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 23... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2016
im Vergleich zum Vorjahr



BG BAU – Beitrag stabil, aber Vorschuss steigt

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat am 14. April 2016 den Beitrag für das Umlagejahr 2015 sowie die Beitragsvorschüsse für das Jahr 2016 beschlossen. Dank um rund 3,0 % gestiegener Gesamtarbeitsentgelte ist der Beitrag trotz zurückgehenden Lastenausgleichs stabil. Der Vorschuss steigt jedoch um 2,5 %.

Bekanntlich trägt in der gesetzlichen Unfallversicherung – anders als in Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – allein der Arbeitgeber den Beitrag. Hierdurch wird die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers für Unfälle und Berufskrankheiten seiner Arbeitnehmer abgelöst. In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Umlageverfahren, d. h., nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Kosten der Berufsgenossenschaften sowie die gesetzlich vorgegebenen Ausgaben für Heilbehandlungen, Rehabilitationen, Renten usw. abgerechnet und auf dieser Basis die Beiträge rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr beschlossen. Um die laufenden Kosten während eines Kalenderjahres zu decken, erhebt die Berufsgenossenschaft insgesamt sechs Mal im Jahr einen Vorschuss.

Der Beitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Bruttolohnsumme mit der Gefahrklasse und dem sogenannten Beitrags- bzw. Vorschussfuß. Die Gefahrklasse ist dabei derjenige Faktor, der das Risiko des Gewerks abbildet, d. h., die in diesen Gewerk in einem Berichtszeitraum der letzten sechs Jahre entstandenen Kosten berücksichtigt.

Aufgrund des komplizierten Beitragsystems verzichten wir auf die Angabe der verschiedenen Beitrags- und Vorschussfüße und weisen stattdessen nebenstehend den Beitrag in Prozent der Bruttolohnsumme für die maßgeblichen Gefahrklassen für die Jahre 2014 und 2015 aus (Bezirksverwaltung Süd, München):



Quelle: fotolia

GEWERBEZWEIG		BEITRAG IN %
Bauwerksbau (Gefahrklasse 15,12)	Beitrag 2014	6,8827
	Beitrag 2015	6,7316
	Vorschuss 2016	6,8929
Bauausbau und Fertigteilherstellung (Gefahrklasse 7,48)	Beitrag 2014	3,5287
	Beitrag 2015	3,4464
	Vorschuss 2016	3,5237
Verkehrswege Erd- und Straßenbau (Gefahrklasse 6,31)	Beitrag 2014	3,0151
	Beitrag 2015	2,9433
	Vorschuss 2016	3,0077
Büroteil (Gefahrklasse 0,44)	Beitrag 2014	0,4382
	Beitrag 2015	0,4192
	Vorschuss 2016	0,4190

Die an die BG BAU gemeldeten Gesamtarbeitsentgelte sind im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr noch einmal um ca. 3,0% gestiegen. Hierdurch konnte der Beitrag trotz um rund 25 Mio. Euro zurückgegangener Einnahmen aus den Lastenausgleichszahlungen der anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften auf dem Niveau des Vorschusses festgesetzt werden.

Für das Jahr 2015 geht die BG BAU von etwa gleichbleibenden Arbeitsentgelten aus. Vor dem Hintergrund eines deutlichen Anstiegs der Meldungen der Berufskrankheiten (vor allem im Bereich des „weißen Hautkrebses“) und hierdurch steigender Kosten der BG BAU bei gleichzeitigem Rückgang der Einnahmen aus dem Lastenausgleich und der Zins-einnahmen aufgrund der Niedrigzins-

phase wurde der Vorschussfuß für die Umlage 2016 nach kontroversen Diskussionen mit der Arbeitnehmerseite, die eine noch deutlich stärkere Anhebung gefordert hatte, um 2,5% angehoben.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Einführung der VOB Ausgabe 2016 durch öffentliche Auftraggeber

Mit Veröffentlichung der Vergabeverordnung im Bundesgesetzblatt am 14. April 2016 sowie den Einführungserlassen von Bund und Freistaat Bayern sind die Abschnitte 1, 2 und 3 der VOB/A und die Änderungen der VOB/B jeweils in der Fassung 2016 für öffentliche Auftraggeber zum 18. April 2016 verbindlich geworden.

In Ausgabe 2/2016 von BLICKPUNKT BAU hatten wir berichtet, dass die VOB 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Damit wurde Teil B der neuen VOB 2016 für Verträge mit privaten Auftraggebern ab 19.01.2016 bei Vereinbarung der „VOB/B in ihrer neuesten Fassung“ bereits verbindlich. Für Verträge ab 18.04.2016 gilt dies nun auch für öffentliche Auftraggeber.

Schwerpunkt der neuen VOB 2016 liegt in der Überarbeitung des zweiten Abschnitts der VOB/A für europaweite Vergaben (bei öffentlichen Bauaufträgen ab einem Auftragswert von 5.225.000 €). Dort sind die Vorgaben der europäischen Vergaberechtsreform umgesetzt worden, über deren wesentliche Inhalte wir in Ausgabe 4/2016 von BLICKPUNKT BAU berichtet hatten.

Abschnitt 1 der VOB/A für Vergaben im Unterschwellenbereich wurde bis auf wenige Ausnahmen inhaltlich unverändert in die VOB 2016 übernommen. Angebote können wie im Oberschwellenbereich nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingereicht werden. Danach eingereichte Angebote werden ausgeschlossen, auch wenn die Öffnung des ersten Angebots noch nicht erfolgt ist. Bezüglich der Abgabeart sind im Unterschwellenbereich – anders als im Oberschwellenbereich – nach wie vor schriftlich eingereichte Angebote immer zuzulassen. Neu ist, dass elektronische Angebote nunmehr auch nach Wahl des Auftraggebers in Textform, d. h. ohne elektronische Signatur, abgegeben werden können.

Bei den Änderungen der VOB/B finden sich neben redaktionellen Anpassungen neue Kündigungsgründe für eine außerordentliche Auftraggeberkündigung. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Hauptauftrages wegen einer wesentlichen Vertragsänderung oder

eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EUGH wird auch dem Auftragnehmer das Recht eingeräumt, seinen Nachunternehmer außerordentlich zu kündigen, sofern auch hier die VOB/B vereinbart wurde. Gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B ist der Auftragnehmer künftig spätestens bis zum Leistungsbeginn verpflichtet, unaufgefordert seine Nachunternehmer unter Angabe der Kontaktdaten und deren gesetzlicher Vertreter bekannt zu geben. Auf Anforderung ist er auch zur Vorlage von deren Eignungsnachweisen verpflichtet. Dies eröffnet dem Auftraggeber die Möglichkeit, auch Nachunternehmer seines Auftragnehmers zeitnah auf Eignung zu prüfen.

Bieter, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, ist zu empfehlen, die Aufforderung zur Abgabe des Angebots sorgsam zu lesen, um Fehler zu vermeiden. Insbesondere kann die vorgesehene Art der Angebotsabgabe von Vergabestelle zu Vergabestelle unterschiedlich sein. Während für Staatsbaumaßnahmen des Freistaats Bayern nur mehr elektronische Angebote – dafür in der Regel in Textform – zugelassen werden, wie in BLICKPUNKT BAU Ausgabe 4/2016 berichtet, kann von anderen auch eine fortgeschrittene oder eine qualifizierte elektronische Signatur gefordert werden.

Hinweis:

Die Bekanntmachung des BMUB zur Einführung der neuen VOB 2016 und die Einführungsbekanntmachung der Obersten Baubehörde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern finden Sie in unserem Intranet unter www.lbb-bayern.de. Die VOB in der Fassung 2016 ist eingestellt unter www.bundesanzeiger.de.

Merkblatt des ZDB zur Vergaberechtsreform

Der ZDB hat ein Merkblatt zu den wichtigsten Änderungen, die sich aus der Vergaberechtsreform ergeben, erstellt.

Das Merkblatt mit einer Übersicht über die Änderungen in GWB, VgV, VOB 2016, finden Sie in unserem Intranet unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik Bau- und Vergaberecht.

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) – Neue Informationspflichten für Unternehmer ab 1. Februar 2017!

Das am 1. April 2016 in Kraft getretene Gesetz verpflichtet ab Februar nächsten Jahres jeden Unternehmer mit mehr als 10 Beschäftigten, der eigene AGB verwendet oder eine Website betreibt, darüber zu informieren, inwieweit er bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und gegebenenfalls auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen. Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern müssen ab Februar 2017 auf Anfrage eines Verbrauchers entsprechend informieren.

Mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz wurden europäische Vorgaben (ADR-Richtlinie und die ODR-Verordnung) in nationales Recht umgesetzt. Die ADR Richtlinie hat den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, Verbrauchern bei Streitigkeiten mit Unternehmern neben dem Gerichtsweg auch außerordentliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung zu stellen. Das VSBG regelt das System der Verbraucherschlichtungsstellen und die Grundvoraussetzungen, die von diesen zu erfüllen sind. Nur behördliche oder staatlich anerkannte Einrichtungen können als Verbraucherschlichtungsstelle fungieren. Das Gesetz schreibt kein bestimmtes Schlichtungsverfahren vor, sondern die Schlichtungsstellen können im Rahmen einer Verfahrensordnung das Konfliktbeilegungsverfahren selbst regeln. Ziel ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebots an Schlichtungsstellen.

Die Teilnahme an diesem Konfliktbeilegungsverfahren ist für beide Parteien freiwillig. Eine gesetzliche Verpflichtung des Unternehmers, sich auf ein vom Verbraucher beantragtes Streitbeilegungsverfahren einzulassen, ist nicht vorgesehen. Das Prinzip der Freiwilligkeit der Verbraucherstreitbeilegung hat der deutsche Gesetzgeber auch dadurch un-

terstrichen, dass er im VSBG geregelt hat, dass Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach der Verbraucher vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen eine gütliche Einigung in einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren versuchen muss, gem. der neu eingefügten Ziffer 14 in § 309 BGB unwirksam sind.

Vor der Schlichtung ist der Verbraucher verpflichtet, seinen Anspruch beim Antragsgegner geltend zu machen. Die Schlichtung mit einem Unternehmer kostet den Verbraucher nichts – es sei denn die Einleitung des Schlichtungsverfahrens durch ihn ist rechtsmissbräuchlich erfolgt. In diesem Fall hat der Verbraucher maximal 30 € zu bezahlen. Die Kosten der Schlichtung sind vom Unternehmer zu bezahlen. Gesetzlich vorgesehen ist ein „angemessenes Entgelt“ gem. § 23 Abs. 2 VSBG. Die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen gem. § 33 Abs. 1 des VSBG ist derzeit übersichtlich. Neben der Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz ist nur die „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.“ in Kehl genannt. Die Schlichtungsstelle nimmt nur von Verbrauchern gestellte Anträge entgegen. Nach Angabe der Schlichtungsstelle variieren die Kosten zwischen 50 €

und 600 € je nach Streitwert. Vorgesehen ist auch die Einrichtung von Universal-schlichtungsstellen durch die Länder.

Mit Eingang eines Antrags auf Schlichtung bei der staatlichen oder staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle wird gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB die Verjährung gehemmt.

Hinweis: Neben den Verbraucherschlichtungsstellen sind andere Schlichtungsstellen, die nicht auf dem VSBG basieren, weiter zulässig. So auch die Schlichtungsstellen des LBB und seiner Mitgliedsinnungen, die als Gütestellen nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz anerkannt sind. Deren Tätigkeit ist nicht auf Verbraucherstreitigkeiten begrenzt. Unter Leitung eines kompetenten Schlichters können Mitgliedsbetriebe hier versuchen, Konflikte mit ihren Vertragspartnern freiwillig und gütlich beizulegen. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des LBB unter www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Über uns/Schlichtungsstellen“.

Bayerische Regeln für Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial, die Beprobung und Untersuchung von Boden- und Bauschutthaufwerken und zur Entsorgung von Kleinmengen-Bauabfällen veröffentlicht

Im Heft Dezember 2015 von BLICKPUNKT BAU (Seite 6) berichteten wir von der Veröffentlichung mehrerer neuer Merkblätter zum Umgang mit bestimmten Bauabfallarten und Bodenaushub.

Die für Dezember angekündigte Herausgabe hat sich verzögert. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat nun mit Stand April 2016 die folgenden Merkblätter veröffentlicht:

- Merkblatt „Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial/Vermeidung – Verwertung – Beseitigung, Stand April 2016“
- Merkblatt „Entsorgung von mineralischen Abfällen aus Baumaßnahmen – Umgang mit Kleinmengen, Stand April 2016“
- Merkblatt „Boden- und Bauschutthaufwerke – Beprobung und Untersuchung und Bewertung, Stand April 2016“

Mit den neuen Verwaltungsregelungen soll versucht werden, einige der in der Praxis drängendsten Probleme beim Umgang mit Bauabfällen aufzugreifen und auf einen einheitlichen Verwaltungsvollzug und klare Regeln beim Umgang mit Bauabfällen und Bodenaushub hinzuwirken.

Die oben genannten neuen Merkblätter können im Internetangebot unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de/ Rubrik Merkblätter herunter geladen oder beim LBB, Herrn Holger Seit, seit@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Neue RZWas 2016: Härtefallförderung für Sanierungen bei Kanal und Wasser

Das bayerische Umweltministerium hat eine Härtefallförderung bei der Sanierung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der neuen RZWas 2016 eingeführt.

Die *Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016)* wurden mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. März 2016 veröffentlicht. Sie sind rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten und gelten bis 31. Dezember 2019.

Zum Ende des Jahres 2015 ist die Regelförderung für die Ersterschließung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ausgelaufen. Mit der Neuregelung in der RZWas 2016 können neben Hochwasserschutzanlagen u. a. die bauliche Sanierung und Erneuerung im Rahmen von Härtefällen der öffentlichen nicht staatlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gefördert werden.

Die neue Sanierungsförderung orientiert sich an Schwellenwerten, die auf die bisherigen Investitionskosten Bezug nehmen und ab deren Überschreiten eine Förderung einsetzt für Sanierungen bestehender Trinkwasseranlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke, Regenbecken und den erstmaligen Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen für den Fall des Zusammenschlusses zu größeren Einheiten, sowie für Verbundkanäle anstelle der Sanierung von Kläranlagen.

Ab 4.100 Euro pro Einwohner für Investitionen in Wasser- und Abwasseranlagen, ab 2.150 Euro für die Investitionen in Wasserversorgungsanlagen und ab 3.350 Euro für die Investition in Abwasserentsorgungsanlagen, sollen Härtefallförderungen gewährt werden.

Die neue RZWas 2016 wurde im Allgemeinen Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung, Nr. 42016 vom 30. März 2016 veröffentlicht.

Sie kann unter www.stmuv.bayern.de/umwelt/wasserwirtschaft/foerderung/ im Internetangebot des Bayerischen Umweltministeriums abgerufen werden.



Elektronische Lohnsteuerkarte ELStAM – Spitzenverbände fordern Bürokratieabbau

Die Spitzenverbände der Wirtschaft, setzen sich erneut gegenüber dem Bundesfinanzministerium (BMF), und dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) dafür ein, das Bürokratieabbaupotenzial im Verfahren der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) konsequent auszunutzen und die Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Arbeitgebern zu verbessern.

Die mehrfach geforderten Arbeitgeber-Newsletter zum ELStAM-Verfahren wird die Finanzverwaltung voraussichtlich ab April zur Verfügung stellen. Damit soll die Information der Arbeitgeber von Seiten der Finanzverwaltung – z.B. hinsichtlich kurzfristig auftretender technischer Probleme – verbessert werden.

Weiterhin beinhaltet das ELStAM-Verfahren aber erhebliche – bislang leider ungenutzte – Möglichkeiten zur Vereinfachung des Lohnsteuerabzugs auf Seiten der Arbeitgeber und der Finanzverwaltung.

Beispiele:

- **Beitragsdaten für die private Kranken- und Pflegeversicherung:** Die Nutzung von Papierbescheinigungen im ELStAM-Verfahren führt für alle Beteiligten zu unnötiger Bürokratie. Dies betrifft vor allem die Nutzung der Beitragsdaten für die private Kranken- und Pflegeversicherung. Diese für die Entgeltabrechnung der Arbeitgeber benötigten Daten werden der Finanz-

verwaltung von den Versicherungsunternehmen bereits weitgehend elektronisch gemeldet und stellen ein Lohnsteuerabzugsmerkmal dar, das in das ELStAM-Verfahren integriert werden könnte um das papiergebundene Mitteilungsverfahren zu ersetzen.

- **Nicht im Inland meldepflichtige Arbeitnehmer:** Die Integration von nicht im Inland meldepflichtigen (beschränkt steuerpflichtigen) Arbeitnehmern in das ELStAM-Verfahren bietet für Arbeitgeber wie für die Finanzverwaltung erhebliches Bürokratieabbaupotenzial, da für diese Personen bislang ausschließlich Papierbescheinigungen genutzt werden. Jedoch liegt auch für dieses Projekt noch kein konkreter Zeitplan vor.
- **Stornofunktion:** Die Schaffung einer Stornierungsmöglichkeit bei fehlerhaften Anmeldungen ist auf Seiten der Finanzverwaltung in der Bearbeitung. Die technische Umsetzung gestaltet sich jedoch sehr langwierig.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen – Lohnanteil in der Rechnung

Ein Amtsgericht sprach einem Kunden einen Anspruch auf eine Rechnung mit gesondertem Ausweis des Lohnanteils zu.

Das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr hat entschieden, dass der Kunde Anspruch darauf hat, dass in einer Rechnung auch Angaben zum Lohnanteil ausgewiesen werden, da die Lohnkosten nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt sind. Da es sich bei dem privatrechtlichen Anspruch

auf Rechnung, um eine Nebenverpflichtung des Leistungserbringers gegenüber dem zahlenden Leistungsempfänger handelt, hätte die Kundin, solange der Beklagte ihr die vollständige Rechnung vorenthält, sogar die Bezahlung zurückbehalten können, so das Gericht.

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Juli bis September 2016

JULI		AUGUST		SEPTEMBER	
11 (14)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (15)*	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	12 (15)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (18)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15* (18)*	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbesteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15 (19)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
27	Sozialversicherungs- beitrag	29	Sozialversicherungs- beitrag	28	Sozialversicherungs- beitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.

Bei den mit * gekennzeichneten Zahlen können sich durch regionale Feiertage Abweichungen ergeben.

Die Gesamtsteuerterminübersicht Juli bis Dezember 2016 finden Sie im Internetauftritt des LBB
unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Steuern.

Aus unserer Arbeit: Rechtsfolgen durch die anstehende Erbschafts- und Schenkungssteuerreform

Ihre Frage:

Wie sind die Rechtsfolgen, wenn der Gesetzgeber die Erbschafts- und Schenkungssteuerreform nicht innerhalb der ihm vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist auf den Weg bringt?

Unsere Antwort:

Ein Sprecher des Bundesverfassungsge-

richts erklärte, dass die Nichtregelung durch den Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2016 zunächst keine Konsequenzen haben würde, die bisherigen Normen würden weiter anwendbar sein.

Es sei auch nicht vorgesehen, dass das Gericht von sich aus prüfe, ob der Gesetzgeber die Frist eingehalten hat.

Wahrscheinlicher sei es, dass alsbald ein Betroffener klagt und das Finanzgericht den Fall sofort dem Bundesverfassungsgericht vorlegt. Theoretisch könnte das Gericht dann die beanstandeten Privilegien für Betriebserben für nichtig erklären.

Lohnsteuer – Die wichtigsten Zahlen 2016

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Übersicht der wichtigsten Zahlen zur Lohnsteuer 2016 veröffentlicht.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine tabellarische Übersicht veröffentlicht, in der die wichtigsten Zahlen zur Lohnsteuer 2016 zusammengestellt wurden, u. a. sind die relevanten Pausch- und Freibeträge, Bemessungsgrenzen sowie Freibgrenzen für Sachbezüge aufgeführt.

Die Tabelle zur Lohnsteuer 2016 können Sie bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, anfordern.





Keine Anrechnung eines Praktikums im Ausbildungsverhältnis BAG-Urteil – vom 19. November 2015

Die Dauer eines vorangegangenen Praktikums ist auf die Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis nicht anzurechnen.

Bevor junge Menschen sich für eine Ausbildung im Baugewerbe entscheiden, ergreifen sie häufig die Möglichkeit, sich erste Eindrücke über den zukünftigen Beruf im Wege eines Praktikums zu verschaffen. Der Praktikant erhält auf diesem Wege nicht nur erste Einblicke in den Beruf, sondern lernt auch das Arbeitsumfeld kennen und erhält erste Kenntnisse über den späteren Ausbildungsbetrieb.

Entscheidet sich der Ausbildungsbetrieb nach Aufnahme der Berufsausbildung schließlich dafür, das Ausbildungsverhältnis wieder zu lösen, werden vorausgegangene Praktikumszeiten nicht auf die gesetzliche Probezeit innerhalb des Ausbildungsverhältnisses angerechnet. Die gesetzliche Differenzierung von Berufsausbildung und Praktikum ist mit einer Anrechnung nicht vereinbar. So urteilte das Bundesarbeitsgericht mit der Ent-

scheidung vom 19. November 2015 (Az.: 6 AZR 844/14).

Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen.

Dem Urteil sind die folgenden

Leitsätze zu entnehmen:

1. Nach § 20 Satz 1 BBiG beginnt das Berufsausbildungsverhältnis zwingend mit der Probezeit. Selbst bei mehreren Ausbildungsverhältnissen zwischen denselben Parteien beginnt jedes nach einer rechtlichen Unterbrechung neu begründetes Ausbildungsverhältnis erneut mit der Probezeit.
2. Die in einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit ist nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen.



Quelle: fotolia



Fachforum ÖPP im Fernstraßenbau Gutachten vorgestellt



V.l.: Tanja Samrotzki, Kerstin Andreae MdB, Dr. Hans-Joachim Schabedoth MdB, Prof. Dr. Tanja Kessel, Prof. Torsten Böger, Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein.

Anlässlich der Vorstellung des Gutachtens „ÖPP und Mittelstand“ veranstaltete der ZDB am 16. März 2016 in Berlin das Fachforum für Infrastrukturfinanzierung. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob ÖPP auch für den Mittelstand ein Modell mit Zukunft sei. Prof. Dr.-Ing. Tanja Kessel von der Technischen Universität Braunschweig stellte das Gutachten zum Thema „ÖPP und Mittelstand“ vor. Bisher scheitert die Beteiligung des Mittelstandes an ÖPP-Projekten an finanziellen, fachlichen und kapazitiven Hemmnissen. Der Mittelstand kann sich unter den gegenwärtigen Projektzuschnitten durch den öffentlichen Auftraggeber nicht beteiligen. Hier wären Anpassungen der bisherigen Modelle bei Größe, Laufzeit und Finanzierungsbedingungen notwendig.

In zwei Runden wurde lebhaft mit Publikumsbeteiligung diskutiert: Hans-Georg Stutz, ZDB-Vorstandsmitglied, und Wolfgang Schubert-Raab, Obermeister der Bau-Innung Lichtenfels,

erläutern ÖPP und Straßenbau aus der Unternehmenssicht. Aus Sicht der Politik wurde das Thema von Kerstin Andreae MdB, stellvertretende Vorsitzende der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Dr. Hans-Joachim Schabedoth MdB, Mitglied SPD Bundestagsfraktion und im Ausschuss Wirtschaft und Energie, sowie Prof. Torsten Böger, Geschäftsführer der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH (VIFG), dargestellt.

Im Anschluss stellt Alois Schedl, Vorstandsdirektor der ASFINAG, die österreichische Bundesfernstraßengesellschaft ASFINAG vor. Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, Präsident des Zentralverband Deutsches Baugewerbe, formulierte als Fazit: „Die jetzigen ÖPP-Modelle verengen den Wettbewerb, schließen den leistungsfähigen heimischen Mittelstand mit seinen sehr gut qualifizierten Unternehmen aus und schaden letztlich dem Steuerzahler.“

Bundesbauministerin Hendricks Ausbildung im Baugewerbe überzeugt



V.l.: Felix Pakleppa, Rolfgeorg Jülich, Dr. Barbara Hendricks, Rüdiger Otto, Thomas Murauer.

Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, besuchte die Bildungszentren des Baugewerbes (BZB) in Krefeld, um sich vor Ort über die Ausbildung im Baugewerbe zu informieren. Die Ministerin wurde von Rüdiger Otto, ZDB-Vizepräsident und Präsident Baugewerbliche Verbände, RA Felix Pakleppa, ZDB-Hauptgeschäftsführer, Rolfgeorg Jülich, BZB-Vorsitzender sowie Thomas Murauer, BZB-Geschäftsführer begleitet.



Ca. 36.000 junge Menschen absolvieren derzeit ihre Ausbildung in einem der 18 Bauberufe. Damit bildet das Baugewerbe über 80 % der Fachkräfte am Bau aus und trägt so ganz wesentlich zur Fachkräftesicherung der deutschen Bauwirtschaft bei.



Junge Flüchtlinge werden im Rahmen des Pilotprojektes „Berufsstart Bau“ auf eine Ausbildung in einem Bauberuf vorbereitet.

Nationaler Kongress in Berlin Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen



Podiumsdiskussion mit Politik und Verbänden, u.a. mit ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa.

Bundesbauministerin Barbara Hendricks will mit einer „Wohnungsbau-Offensive“ gegen den Mangel an Wohnungen in Deutschland vorgehen. „Wir brauchen bezahlbaren Wohnraum für alle. Mindestens 350.000 neue Wohnungen pro Jahr sind nötig, um den sozialen Zusammenhalt nicht zu gefährden“, sagte Hendricks anlässlich des wohnungspolitischen Kongresses des Bündnisses für bezahlbares Bauen und Wohnen in Berlin. Wohnungspolitik könne Mitmenschlichkeit und Herzensbildung nicht ersetzen. „Aber Wohnungspolitik kann den Rahmen setzen für ein gutes Miteinander in gegenseitigem Respekt. Dazu gehören bezahlbare Wohnungen, ein gutes Umfeld und Teilhabe an der Gesellschaft.“ An dem zweitägigen Kongress nahmen über 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Bund, Ländern und Kommunen, aus Verbänden, Mietervereinen und Wohnungsbauwirtschaft teil. Aus den Empfehlungen des Bündnisses sind die „10 Punkte der Wohnungsbau-Offensive“ abgeleitet, die jetzt Schritt für Schritt umgesetzt werden. Ein „Bericht zum Bündnis und zur Wohnungsbau-Offensive“ wird in Kürze dem Bundeskabinett zur Beratung vorgelegt. Bei der Podiumsdiskussion „Was wir von unseren Nachbarn lernen können – wie Wohnungsbau bezahlbar und attraktiv bleibt“ debattierten Politikerinnen und Politiker aller Fraktionen sowie Vertreter der Baubranche über die wirtschaftlichen Aspekte des Wohnens und Bauens.



In Königsbrunn entstanden Unterkünfte für 120 Flüchtlinge in Gebäuden, die später auch zu anderen Wohnzwecken genutzt werden können.



Bauspitzenverbände bei Bauministerin Bauvertragsrecht und Kreislaufwirtschaft



Im Gespräch mit Bundesministerin Barbara Hendricks erörtern die Bauspitzenverbände wichtige Positionen zu VOB und Bauvertragsrecht, zur Deregulierung im Bauproduktenrecht und zur Ressourceneffizienz durch Kreislaufwirtschaft, speziell durch die Anforderungen zur Mantelverordnung. V.l.: Staatssekretär Gunther Adler, Thomas Bauer, Präsident Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Bundesministerin Barbara Hendricks und Hans-Hartwig Loewenstein, Präsident des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes.

Studie Bestandsersatz Reset-Taste für Wohnungsmarkt drücken



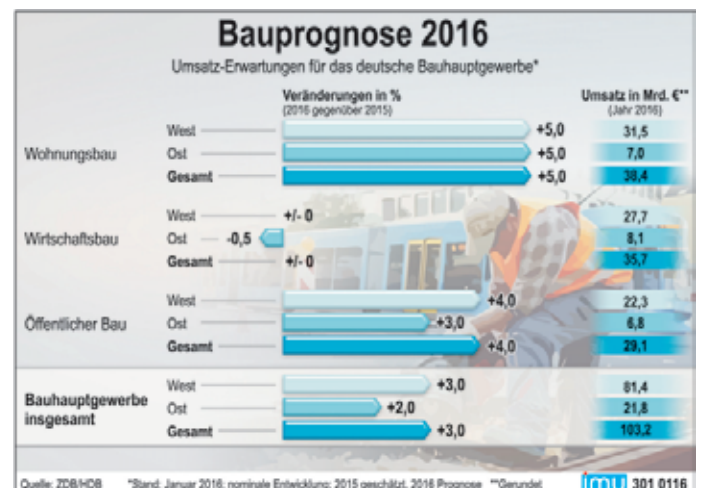
ARGE-Studienleiter Dietmar Walberg präsentiert die Studie.

Abriß und Neubau – auf dem Wohnungsmarkt muss dringend die „Reset-Taste“ gedrückt werden: Durch den konsequenten Abriß und Neubau von rund 1,8 Millionen alten, heruntergekommenen Wohnhäusern könnten bundesweit bis zu 3,5 Millionen neue Wohnungen entstehen, die sogar energieeffizient und seniorengerecht wären. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der Bauforschungseinrichtung ARGE Kiel und des Pestel-Instituts Hannover. „Wenn sich nach einer Bewertung der jeweiligen Gebäude eine Modernisierung nicht mehr lohnt, sind der Abriß und der anschließende Neubau die beste Lösung und eine effektive Antwort auf den Wohnungsmangel – insbesondere in Großstädten, Ballungsräumen und Universitätsstädten“, sagt ARGE-Studienleiter Dietmar Walberg. Mehr zur Studie: www.impulse-fuer-den-wohnungsbau.de

Jahresauftaktprognose Bauverbände zuversichtlich für 2016



Die Präsidenten von HDB und ZDB, Prof. Thomas Bauer und Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, stellten anlässlich der Jahresauftakt-Presskonferenz der beiden Bauspitzenverbände in Berlin die Prognose für das Baujahr 2016 vor. Weitere Themen waren die Positionen zu VOB und Bauvertragsrecht, zur Deregulierung im Bauproduktenrecht und zur Ressourceneffizienz durch Kreislaufwirtschaft, speziell durch die Anforderungen zur Mantelverordnung.



In ihrer gemeinsamen Bauprognose 2016 gehen HDB und ZDB für das neue Jahr von einem Umsatzwachstum aus, das mit 3,0 Prozent deutlich über dem Vorjahreswert von 1,0 Prozent liegen sollte. Das dynamischere Wachstum wird sich nach Einschätzung der Experten gleichermaßen im Hoch- und Tiefbau zeigen, wo Umsätze von rund 66 bzw. 37 Mrd. Euro erwartet werden. Größte Impulse dürften in diesem Jahr vom Wohnungsbau und vom öffentlichen Bau ausgehen. Im Wohnungsbau verschärft die bisher unterschätzte Zuwanderung den Druck, der schon durch den demographischen Wandel, den Ersatzbedarf und die Unterproduktion vergangener Jahre gegeben ist. Nach Einschätzung von ZDB und HDB ist eine Fertigstellung von jährlich mehr als 400.000 Wohnungen nötig. Und das liegt weit über dem aktuellen Niveau, das für 2015 bei etwa 260.000 liegt. Der öffentliche Bau andererseits dürfte spürbar davon profitieren, dass der Bund seine Investitionen in Straßen, Schienen und Wasserstraßen ab diesem Jahr deutlich anheben will.

Tarifverhandlungen im Baugewerbe Bauarbeitgeber unterbreiten Angebot



Bei den Tarifverhandlungen für die rund 760.000 Beschäftigten im Baugewerbe haben die Bauarbeitgeber ein Angebot unterbreitet. Dazu sagte der Verhandlungsführer der Arbeitgeber Frank Dupré, Vizepräsident des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes: „Wir haben der Gewerkschaft ein Angebot für den Lohn- und Gehaltstarifvertrag bei 2 Jahren Laufzeit mit einer Lohn- und Gehaltserhöhung ab 1. Juni 2016 und 1. Juni 2017 von jeweils 1,3 Prozent im Westen und 2,0 Prozent im Osten unterbreitet. Dies führt in Anbetracht der äußerst geringen Inflationsrate zu einem realen Einkommenszuwachs. Auch die nach wie vor niedrigen Umsatzrenditen eröffnen keinen höheren Verteilungsspielraum. Zusätzlich haben wir eine neue Unterkunftsregelung für auswärtige Baustellen angeboten. Danach sollen die Betriebe zukünftig verpflichtet werden, die Unterkünfte bereit zu stellen und zu bezahlen. Die Arbeitnehmer, die auswärts übernachten, erhalten darüber hinaus einen Verpflegungszuschuss. Für die Auszubildenden ist eine pauschale Erhöhung der Ausbildungsvergütung in Aussicht gestellt worden, die nach den Ausbildungsjahren gestaffelt werden soll.“ Die Verhandlungen werden am 25. April fortgesetzt.

Save the date Deutscher Baugewerbetag 2016

Der 9. Deutsche Baumeistertag findet am 8. November 2016 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Deutsche Baugewerbetag ist am 9. November von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Veranstaltungsort ist das Hotel Hilton Berlin, Mohrenstraße 30, 10117 Berlin-Mitte. Eine Einladung erhalten Sie unter haussmann@zdb.de.

Kreislaufwirtschaft Bau Keine Einschränkung durch zu hohe Auflagen



„Wir werden in kommenden Jahren weltweit betrachtet mehr bauen als je zuvor. Daher müssen wir unsere Ressourcen schonen und eine Umwelt- und Baupolitik mit Augenmaß betreiben, die sich an Ressourceneffizienz, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit orientiert.“ Dieses erklärte der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe, Felix Pakleppa, vor Bundestagsabgeordneten. Pakleppa betonte besonders die hohe Recycling-Quote, die in der deutschen Bauwirtschaft bei 90 % und damit weit über der EU-Vorgabe von 70 % liegt. „Aber: Wir haben große Befürchtungen, dass uns dieser Beitrag zur Ressourcenschonung mit Inkrafttreten der Mantelverordnung nicht mehr gelingen kann; denn wir befürchten eine drastische Beschneidung der bisherigen Kreislaufwirtschaft Bau und damit einen deutlichen Rückgang der hohen Recycling-Quote.“ Das deutsche Baugewerbe fordert daher gemeinsam mit Bauindustrie und Baustoffindustrie einen Neustart in Form einer durchgängigen und ausgewogenen Bauabfallverwertungsverordnung.

ZDB Service Imagefilm „Das Deutsche Baugewerbe“



Imagefilm „Das Deutsche Baugewerbe“

Unter dem Motto „Wir bauen. Für die Menschen. Für die Zukunft.“ drehte der ZDB einen Imagefilm über das Baugewerbe. Der Imagefilm zeigt, was das Baugewerbe

zu leisten vermag und welchen Stellenwert die Branche für die Gesellschaft hat.

<https://www.youtube.com/watch?v=PS9s7KOYhYo>

Impressum:

V.i.S.d.P.: Dr. Ilona K. Klein

Redaktion: Carin Hollube,

Fotos: BMUB/Michael Gottschalk (Titel), imu-Infografik, ZDB/Zensen, ZDB.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55-58

10117 Berlin-Mitte

Telefon 030 20314-408

Telefax 030 20314-420

E-Mail presse@zdb.de



3. Die Dauer anderer Vertragsverhältnisse i. S. d. § 26 BBiG ist wegen deren Unterschiede zu einem Berufsausbildungsverhältnis ebenfalls nicht auf eine nach § 20 BBiG vereinbarte Probezeit anzurechnen.

4. Die Anrechnung von Zeiten eines Praktikums auf die Probezeit in einem späteren Berufsausbildungsverhältnis ist abzulehnen. Hierfür spricht die unterschiedliche Zwecksetzung von Praktikum und Probezeit. Wegen dieser grundsätzlichen Unterschiede kann es

auf die Umstände des Einzelfalles nicht ankommen.

*Das Urteil hat folgende
praktische Auswirkungen:*

In der vorliegenden Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht in klaren Worten jeder Anrechnung vorausgegangener Praktikums- oder sonstiger Beschäftigungszeiten auf die gesetzlich vorgeschriebene Probezeit nach § 20 BBiG eine Absage erteilt. Nach § 20 BBiG beginnt das Ausbildungsverhältnis mit einer

Probezeit, die mindestens einen Monat betragen muss und höchstens vier Monate betragen darf.

Erfreulich ist, dass das Bundesarbeitsgericht zudem seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach selbst Zeiten eines vorausgegangenen Arbeitsverhältnisses nicht auf die Probezeit eines Berufsausbildungsverhältnisses angerechnet werden dürfen (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Dezember 2004 – 6 AZR 127/04 –).

Tarifrunde 2016

Dritte Verhandlung am 25./26. April 2016

Die Lohn- und Gehaltsverhandlungen sind ergebnislos auf den 17. Mai 2016 vertagt worden.

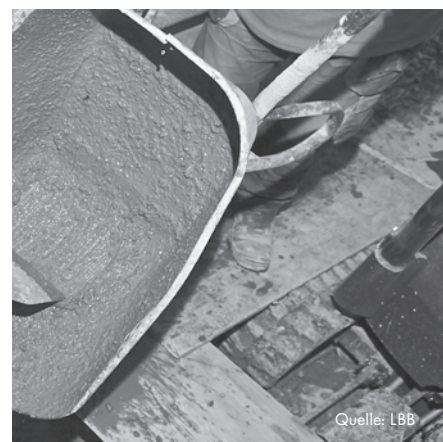
In der dritten Verhandlung der diesjährigen Lohn- und Gehaltsverhandlungen am 25. und 26. April 2016 ist es nicht gelungen, mit der Gewerkschaft zu einer Einigung zu kommen.

Die Gewerkschaft zeigte keine Bereitschaft die Verhandlungen am 26. April fortzusetzen, nachdem die Arbeitgeberseite ein verbessertes Angebot sowohl für

die Erhöhung der Löhne und Gehälter als auch für die Übernachtung auf auswärtigen Baustellen gemacht hatte. Nach dem neuen Angebot sollen die Löhne in den alten Bundesländern am 1. Juni 2016 um 1,3% und am 1. Juni 2017 um 1,8% und in den neuen Bundesländern zu den selben Zeitpunkten um 2,0% und 2,5% steigen. Darüber hinaus ist eine Unterkunftsgestellung und ein neuer Verpfle-

gungszuschuss bei auswärtiger Übernachtung unter voller Ausschöpfung der steuerlichen Freibeträge (12 Euro für die Tage der An- und Abreise und 24 Euro für die übrigen Tage) angeboten worden.

Es wurde vereinbart, die Verhandlungen am 17. Mai 2016 fortzusetzen.



Quelle: LBB

Teilurlaubsanspruch von Angestellten BAG-Urteil vom 17. November 2015

Wird ein Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 1. Juli eines Jahres begründet, kann der Angestellte in diesem Jahr nach § 4 BUrlG keinen Vollurlaubsanspruch erwerben.

Nach § 10 Ziffer 1.1 und 1.2 RTV Angestellte/Poliere hat jeder Angestellte in jedem Jahr Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub. Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses erworben. Einen Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses hat der Angestellte – und auch der zur Ausbildung für den Beruf eines Angestellten Beschäftigte –

- für Zeiten eines Kalenderjahres, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt,
- wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis ausscheidet,
- wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet (§ 10 Ziffer 1.3 RTV Angestellte/Poliere).

Diese tariflichen Regelungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 4 und 5 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).

In der vorliegenden Entscheidung (Urteil vom 17. November 2015, 9 AZR 179/15) hat das Bundesarbeitsgericht nunmehr klargestellt, dass kein Volljahresanspruch für das laufende Jahr erworben werden kann, wenn ein Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 1. Juli eines Jahres begründet wird.

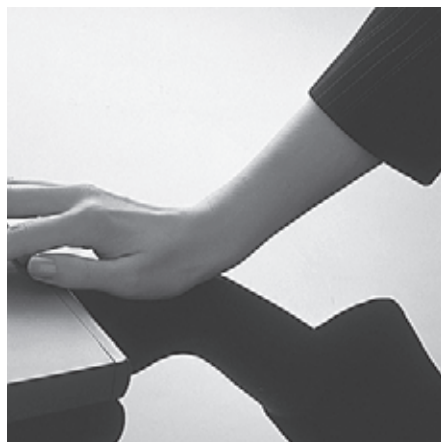
Dem Urteil sind die folgenden **Leitsätze** zu entnehmen:

1. Nach § 4 BUrlG wird der volle Urlaubsanspruch erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. Die Formulierung „nach sechsmonatigem Bestehen“ zeigt, dass der volle Urlaubsanspruch nicht bereits „mit dem sechsmonatigem Bestehen“ erworben wird und damit der Ablauf der Wartezeit und das Entstehen des Vollurlaubsanspruchs nicht zusammen fallen.
2. Nach § 5 Abs. 1 lit. c) BUrlG entsteht ein Teilurlaubsanspruch, wenn der Arbeitnehmer nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Dies umfasst auch ein Ausscheiden mit Ablauf des 30. Juni eines Kalenderjahres.

Das Urteil hat folgende **praktische Auswirkungen:**

Bisher war es im Schrifttum umstritten, ob ein Arbeitnehmer einen vollen Urlaubsanspruch erwirbt, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Beginn des 01. Juli begründet und zum 31. Dezember beendet wird. Nach der einen Auffassung, die sich auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Januar 1967 – 5 AZR 395/66 – bezog, sollte für einen solchen Fall ein Volljahresanspruch entstehen. Nach einer anderen Ansicht sollte nur ein Teilanspruch von 6/12 entstehen, wobei auf den Wortlaut des Gesetzes und die Fristberechnung nach dem BGB hingewiesen wurde.

Das Bundesarbeitsgericht entschied nun zum ersten Mal über den Umfang der Urlaubsansprüche bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zum 1. Juli eines Kalenderjahres und bestätigte die letztgenannte Ansicht. Es weist in den Entscheidungsgründen im Besonderen auf folgendes hin: „Soweit dem Urteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Januar 1967 – 5 AZR 395/66 – zu entnehmen sein sollte, dass der volle Urlaubsanspruch bereits mit Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit entsteht, hält der nunmehr für das Urlaubsrecht zuständige Neunte Senat daran nicht fest.“ ■



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Ifo Konjunkturtest Bauhauptgewerbe

Nach den Ergebnissen des Ifo Konjunkturtests im März 2016 liegt der Auftragsbestand auf einem Rekordhoch.

Die Reichweite der Auftragsbestände im Bauhauptgewerbe stieg auf durchschnittlich 3,2 Monate (saison- und witterungsbereinigt); vor einem Jahr waren die Auftragsbestände mit 2,8 Monaten noch wesentlich kleiner.

Der Ausnutzungsgrad der Gerätekapazitäten im Bauhauptgewerbe vergrößerte sich zum fünften Mal in Folge und kletterte von 76,6 auf 77,2%. Damit wurde der höchste Wert seit März 2014 erreicht (saison- und witterungsbereinigt).

Von den teilnehmenden Unternehmen berichteten nahezu unverändert 58% über Behinderungen der Bautätigkeit: Knapp 44% gaben negative Witterungseinflüsse als Ursache hierfür an (Vorjahreswert:

45%), während 22% der Firmen über Auftragsmangel klagten (Vorjahreswert: 29%).

Arbeitskräftemangel gaben lediglich 2% der Umfrageteilnehmer als Grund der Beeinträchtigung ihrer Bautätigkeit an. Den Umfrageergebnissen zufolge konnten die Preise weniger häufig heraufgesetzt werden als zuletzt.

In den kommenden Monaten dürften die Preisanhebungsspielräume weiter abnehmen. Die Mitarbeiterzahl dürfte sich in der nahen Zukunft weiterhin klar ausweiten. Die Erwartungen diesbezüglich haben sich jedoch etwas eingetrübt.

Bayern sucht familienfreundliche Unternehmen

Im Rahmen des Familienpaktes Bayern möchte das Bayerische Staatsministerium am 24. November 2016 erstmals Bayerns 20 familienfreundlichste Unternehmen mit der Auszeichnung „Erfolgreich, Familienfreundlich“ ehren.

Der Preis soll die Leistung einzelner Firmen würdigen und die positiven Auswirkungen einer familienfreundlichen Personalpolitik auf den Erfolg und das Image von Unternehmen aufzeigen.

Darüber hinaus soll ein sichtbares Zeichen für die Anerkennung von unternehmerischem familienfreundlichem Engagement durch die Bayerische Staatsregierung gesetzt werden. Dabei werden bis zu fünf Unternehmen auch Sonderpreise für besonders originelle familienfreundliche Ansätze erhalten, die nicht ohne Weiteres auf andere Unternehmen übertragbar sind.

Die Preisverleihung findet im Rahmen einer feierlichen Abendveranstaltung in der Münchner Residenz statt.

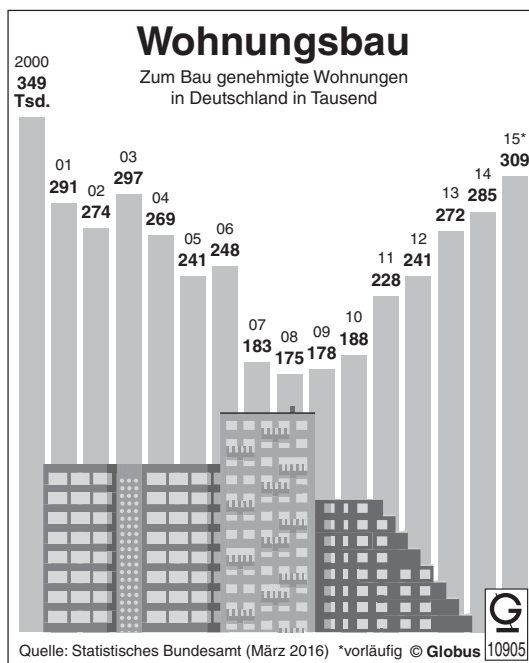
Auf der Wettbewerbsseite www.erfolgreich-familienfreundlich.bayern finden Sie weitere Informationen u.a. zu den Auswahl- und Bewertungskriterien des Wettbewerbs.

Wohnungsbau in Deutschland

Baugenehmigungen über der 300.000er-Marke

Der Wohnungsbau in Deutschland zieht weiter an. Nach 285.000 Baugenehmigungen im Jahr 2014 gab es 2015 einen weiteren Anstieg auf 309.000. Einen höheren Wert gab es zuletzt im Jahr 2000, damals wurden fast 350.000 Baugenehmigungen erteilt. Seit dem Tiefpunkt im Jahr 2008, als nur noch 175.000 Wohnungen genehmigt wurden, ist die Zahl um 134.000 oder 77 Prozent gestiegen. Der Einbruch ab dem Jahr 2007 wird vor allem auf die Streichung der Eigenheimzulage zurückgeführt. Zu dem neuen Bau-Boom hat die gestiegene Wohnungsnachfrage in den Groß- und Universitätsstädten geführt, aber auch die Flucht ins sogenannte Betongold. Denn viele Anleger haben sich mit Blick auf die Eurokrise für Immobilien als Vermögensanlage entschieden. Hinzu kommt, dass Baugeld wegen der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank so billig ist wie schon lange nicht mehr und sich daher mehr Menschen

den Traum vom Eigenheim oder einer Eigentumswohnung erfüllen können. ■



Neuaufgabe der KLR Bau

Das Grundlagenwerk „KLR Bau – Kosten-, Leistungs- und Ergebnisrechnung der Bauunternehmen“ wird in einer völlig überarbeiteten Neuaufgabe im Sommer erscheinen.

Wie bereits im BLICKPUNKT BAU 04/2016; Seite 16 berichtet, wird die „KLR Bau“, das Standardwerk der Kosten- und Leistungsrechnung für Bauunternehmen, überarbeitet und neu aufgelegt. Die 7. Auflage von 2001 ist schon seit Jahren vergriffen.

Inhalt der KLR Bau

Den Baubetrieben dient die KLR Bau als Organisationsleitfaden für den Aufbau einer aussagekräftigen Kosten-, Leistungs- und Ergebnisrechnung. Als praxisbezogenes Grundlagenwerk beschreibt sie auf der Basis fundierter betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse den Aufbau, die Struktur und die Funktionen von Bauauftragsrechnung (Kalkulation) und Baubetriebsrechnung (Betriebsbuchhaltung) und gliedert sich in drei Hauptkapitel:

- In Kapitel 1 wird ein Überblick über die baubetriebliche Kosten-, Leistungs- und Ergebnisrechnung nebst allen Begriffsdefinitionen gegeben, um zunächst den Gesamtzusammenhang darzustellen.
- In Kapitel 2 wird die Bauauftragsrechnung differenziert nach Kalkulationsstufen im Zeitablauf der Bauprojektrealisation sowie nach Kalkulationsverfahren erläutert.
- In Kapitel 3 wird die Baubetriebsrechnung zur buchhalterischen Abbildung eines Bauunternehmens und seiner Teilbereiche erklärt.

Weitere Detailinformationen, z. B. zur genauen Berechnung von Lohn- oder gebaltsgebundenen Kosten, sind in einen Anhang ausgegliedert.

Die neue KLR Bau wird im Buchhandel zu einem Ladenpreis von 49 € (inkl. MwSt.) erhältlich sein.

Für die gesammelten Vorbestellungen unserer Mitgliedsbetriebe gewährt der Verlag jedoch einen deutlichen reduzierten Verbandspreis, so dass wir Ihnen das Grundlagenwerk zu einem Preis von 20,00 € + MwSt + Versandkosten anbieten können.

Das Inhaltsverzeichnis mit Leseprobe aus der 8. Auflage, sowie der Bestellschein, können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.



ZDB-Merkblatt Homogenbereiche erschienen

Im August 2015 hatte das DIN insgesamt 40 ATVen, darunter 24 ATVen im Tiefbau neu herausgegeben. Wichtigste Änderung in den Tiefbau-ATVen ist die Umstellung von Boden- und Felsklassen auf Homogenbereiche. Das neue Merkblatt informiert kurz und bündig auf 16 Seiten über diese neue Bodenbeschreibungssystematik anhand der ATV DIN 18300.

In insgesamt 12 regionalen Vortragsveranstaltungen mit ca. 700 Mitgliedsbetrieben wurde bereits über diese Änderungen in der ATV DIN 18300 informiert.

Der ZDB hat ein Merkblatt über sämtliche Änderungen in allen Tiefbau-ATVen und ein Merkblatt zur Einführung in die neue Systematik der Homogenbereiche im Erdbau erarbeitet.

In diesem neu erschienenen technischen Merkblatt wird die neue Systematik zur Beschreibung von Boden und Fels erläutert in Ergänzung zu den regionalen Vortragsveranstaltungen.

Eine Reihe von Bauinnungen hat bereits die Möglichkeit genutzt, für ihre Mitgliedsbetriebe Sammelbestellungen zu organisieren. Darüber hinaus können weitere Bestellungen beider Merkblätter unmittelbar zum Stückpreis von ca. € 1,- zzgl. Mehrwertsteuer und ca. € 10,- Versandkosten vorgenommen werden.

Ansprechpartner:

Die Merkblätter können direkt per Email unter jardin@lbb-bayern.de bestellt werden.

Adolf Kugelman zum Vorsitzen des Baumaschinen- und Geräteausschusses gewählt

Bei der Sitzung des Baumaschinen- und Geräteausschusses im ZDB am 11.04.2016 anlässlich der BAUMA in München wurde der Vorstand des Ausschusses neu gewählt.

Vorsitzender wurde der Vertreter des Landesverbands der Bayerischen Bauinnungen, Herr Dipl.-Ing. Adolf Kugelman. Stellvertretende Vorsitzende wurden Herr Dipl.-Ing. Kai Albert, Vertreter der Baugewerbeverbände Sachsen und Herr Dipl.-Ing. Michael Friemuth, Vertreter der Baugewerbeverbände Westfalen.

Sämtliche Wahlen waren einstimmig. Der langjährige Vorsitzende, Herr Dipl.-Ing. Hans Stiglocher, früherer Obermeister der Bauinnung Mühldorf-Altötting, wurde zum Ehrenvorsitzenden benannt.



65. Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2016

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks bietet auf allen Ebenen der baugewerblichen Verbände eine gute Gelegenheit, die Öffentlichkeit über die Ausbildungsleistung des Bauhandwerks zu informieren, um so zur Imageverbesserung der Bauberufe beizutragen.

Für die Durchführung des diesjährigen Leistungswettbewerbs auf Landesebene ist die Handwerkskammer für Mittelfranken verantwortlich.

Für die **Berufe Beton- und Stahlbetonbauer, Maurer und Stuckateur** findet der Landesleistungswettbewerb am Donnerstag, den 06.10.2016 in der Handwerkskammer für Mittelfranken, Bildungszentrum 2, Sieboldstraße 9, 90411 Nürnberg statt.

Für den Beruf des **Straßenbauers** findet der Wettbewerb am Donnerstag, den 06.10.2016 in der Bau-Innung Würzburg Straba-Lehrwerkstatt, Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg statt.

Für den Beruf **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger** findet der Wettbewerb zum gleichen Termin in der Bayerischen Bau-Akademie, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen statt.

Der diesjährige Bundesleistungswettbewerb des Deutschen Handwerks findet im Zeitraum vom 12.11.2016 bis zum 14.11.2016 in der Ausbildungsstätte der Baugewerbe-Innung für den Kreis Herzogtum Lauenburg, Schäferkamp 13 A, 23879 Mölln statt.

Wir empfehlen den Ausbildungsbetrieben, ihre Auszubildenden, deren gute Ausbildungsleistungen eine erfolgreiche Wettbewerbsteilnahme erwarten lassen, frühzeitig auf die Teilnahmemöglichkeit hinzuweisen und sich über die regionalen Qualifikationen (Kammerwettbewerbe) bei ihrer überbetrieblichen Ausbildungsstätte zu informieren.

Die Richtlinien des
Leistungswettbewerbs des
Deutschen Handwerks
können unter
lbb-bayern.de/
Mitgliedsbereich/Berufsbildung
heruntergeladen werden.



Quelle: fotolia

Ausbildung und Beschäftigung im Handwerk Daten und Fakten

Eine Autorengruppe des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat auf der Basis diverser Datenquellen eine umfassende Betrachtung zur Ausbildungs- und Beschäftigungssituation im Handwerk vorgenommen.

Die frei verfügbare Publikation enthält neben vielen bekannten Sachverhalten (demografischer Wandel, Trend zu Abitur und Studium, rückläufige Neuvertragszahl etc.) auch eine Reihe von weiteren Indikatoren und Analysen, z. B.

- zum Erfolg bei Ausbildungsabschlussprüfungen,
- zum Rekrutierungsverhalten der Ausbildungsbetriebe,

- zur Verwertung der beruflichen Qualifikationen oder
- zum Fortbildungsverhalten.

Weiterhin versuchen die Autoren dort, wo es möglich ist, auf der Basis der betrachteten Daten Erklärungen für beobachtete Trends und Entwicklungen anzubieten. Die BIBB-Veröffentlichung „Ausbildung und Beschäftigung im Handwerk – Daten und Fakten“ bietet eine umfassende, wis-

senschaftlich fundierte Betrachtung der gegenwärtigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation im Handwerk.

Hinweis:

Die Veröffentlichung kann unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Berufsbildung heruntergeladen werden.

Duales Studium „Bauingenieurwesen“

Als Duales Studium wird grundsätzlich in Anlehnung an das Duale Ausbildungssystem ein Hochschulstudium mit fest integrierten Praxisblöcken in Unternehmen bezeichnet. Im Bayerischen Baugewerbe existieren zwei unterschiedliche Studienmodelle, die im Folgenden näher erläutert werden.

Beide Studienmodelle kombinieren ein Bauingenieurstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer technischen Hochschule mit einer baugewerblichen Ausbildung. So wird sowohl praktisches als auch theoretisches Wissen vermittelt.

Für die baugewerblichen Betriebe ergibt sich damit eine hervorragende Möglichkeit, Führungskräftenachwuchs im eigenen Betrieb auszubilden und frühzeitig an sich zu binden.

Die Studenten profitieren vor allem didaktisch von den umfangreichen praktischen Erfahrungen, die mit einer gewerblichen Ausbildung verbunden sind. Aber auch ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung, der mit der Dualen Ausbildung verbunden ist, trägt zur Attraktivität der Dualen Studiengänge für die Studenten bei.

In jedem Fall tragen die Dualen Studiengänge dazu bei, die häufig beklagten Gegensätze zwischen Theorie und Praxis zu verringern.

Wer kann Bauingenieurstudenten im Dualen oder Verbundstudium ausbilden?

Jeder baugewerbliche Betrieb, der ausbilden darf, kann auch Bauingenieurstudenten im Verbundstudium oder im Dualen Studium ausbilden. Es gelten die §§ 21 und 22 HWO, die lediglich bestimmen, dass der Ausbilder persönlich und fachlich geeignet sein muss und der Betrieb nach Art und Einrichtung für die Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf geeignet ist.

Ingenieure, die keine berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachweisen, können bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde (in Bayern die Handwerkskammern) eine widerrufliche Zuerkennung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse beantragen.

Die von vielen Hochschulen in höheren Semestern verlangten Ingenieurpraktika können von kleineren baugewerblichen Unternehmen auch in Kooperation mit befreundeten Planungs- und Ingenieurbüros zur Verfügung gestellt werden.

Zugangsvoraussetzungen für das Studium

Für das Studium an einer technischen Hochschule oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife Voraussetzung.

Numerus clausus

Darüber hinaus kann je nach Anzahl der Studieninteressierten ein Numerus clausus zur Anwendung kommen. Hierfür gilt das Prinzip, dass wenn die Zahl der Studienbewerber größer ist als die Zahl der Studienplätze, diejenigen Abiturienten bzw. Fachabiturienten mit dem besseren Abiturdurchschnitt zum Zuge kommen. An manchen Hochschulen wird jedoch ein Kontingent für duale Studenten und Studierende im Verbundstudium freigehalten.

Ausbildungsdauer und Ausbildungsbeginn

Ein Duales Studium bzw. das Verbundstudium Bauingenieurwesen dauert in der

Regel 4 ½ Jahre gegenüber einem 3 ½-jährigen Regelstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. einer technischen Hochschule bis zum Abschluss „Bachelor of Engineering“. Bei der Ausbildung selber handelt es sich um eine verkürzte Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 95 Wochen bis zur Gesellenprüfung. Die Ausbildung beginnt in der Regel am 1. September.

Vergütung und Erstattung von Ausbildungskosten

In den Ausbildungszeiten – hierzu gehören lediglich die betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungszeiten, nicht jedoch die Studienzeiten – besteht ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungsbetriebe erhalten einen Teil der Ausbildungsvergütung von der SOKA-Bau im Rahmen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe erstattet.

Die Erstattungsbeträge entsprechen:

- im 1. Lehrjahr 10 monatlichen Ausbildungsvergütungen,
- im 2. Lehrjahr 6 monatlichen Ausbildungsvergütungen und
- im 3. Lehrjahr 1 monatlichen Ausbildungsvergütung

zzgl. 20% anteiliger Sozialaufwendungen.

Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag läuft bis zur Abschlussprüfung der baugewerblichen

Ausbildung. Will ein Betrieb den Studenten jedoch über das Ende der Lehrzeit hinaus, z. B. zur Anfertigung einer Bachelorarbeit beschäftigen, bestehen verschiedene Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten:

- als gewerblicher Arbeitnehmer,
- als Angestellter oder
- als Praktikant.

Verbundstudium Bauingenieurwesen

In Bayern bestehen grundsätzlich zwei verschiedene Studienmodelle: Am verbreitetsten und hinsichtlich der organisatorischen Durchführung am praktikabelsten ist das sog. „Verbundstudium Bauingenieurwesen“. Hierbei ist der Student bzw. Auszubildende in der 1. Phase mit einer Dauer von ca. 13 Monaten vollständig in der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung. In der 2. Phase, die ca. 23 Monate dauert, wird vorrangig das Studium absolviert. Nur in den Semesterferien wird die betriebliche und überbetriebliche Ausbildung fortgesetzt. In der 3. Phase nehmen die betrieblichen Anteile wieder zu. Hierbei steht neben den Semesterferien auch das sog. Praxissemester zur Verfügung. Nach ca. 43 Monaten endet die Ausbildung mit der Abschlussprüfung zum Gesellen.

Bei diesem Studienmodell sind der Ausbildungsbetrieb und der Auszubildende bzw. Student frei in der Wahl der überbetrieblichen Ausbildungsstätte und der Hochschule. Die Bayerische BauAkademie bietet eine überbetriebliche Ausbildung speziell auf die Bedürfnisse von Studenten zurechtgeschnitten an.

Duales Studium Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in München

Ein besonderes Studienmodell, das allen Ausbildungsbetrieben offen steht, erfolgt in Kooperation mit dem Bayerischen Bauindustrieverband und dem Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks in München.

Die überbetriebliche Ausbildung findet hierbei ausschließlich am Bauindustrie-Zentrum Stockdorf des Bayerischen Bauindustrieverbandes statt. Das Studienmodell unterscheidet sich von dem Verbundstudium Bauingenieurwesen im Wesentlichen in der 1. Phase.

Auch hierbei findet in den ersten 13 Monaten schwerpunktmäßig die Ausbildung im gewählten Bauberuf statt. Sie erfolgt im Ausbildungsbetrieb und im BauindustrieZentrum Stockdorf. Von Beginn an gibt es jedoch einen Präsenztage pro Woche an der Hochschule München mit Vorlesungen und Übungen.

Praxishinweis:

Vertiefte Informationen zum Verbundstudium und Dualen Studium Bauingenieurwesen befinden sich im neuen Merkblatt „Duales Studium“ unter www.lbb-bayern.de.

ESTRICH UND BELAG

FACHGRUPPEN

Technische Kommission Bauklebstoff veröffentlicht Merkblatt zur CM-Messung

Die Technische Kommission Bauklebstoffe (TKB) im Industrieverband Klebstoffe hat in Zusammenarbeit mit weiteren Verbänden und Institutionen, u. a. dem Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik (ZVPF), ein 12-seitiges Merkblatt „Anerkannte Regeln der Technik bei der CM-Messung“ mit Stand März 2016 veröffentlicht.

Einige Regelungen des Merkblattes stehen im Widerspruch zu Inhalten der Estrichnorm DIN 18560-1, die im November 2015 erschienen ist.

Die Widersprüche beziehen sich beispielsweise auf:

- den Ort der Probenahme (untere Estrichhälfte statt ganzer Querschnitt)
- den Belegreif-Feuchte-Richtwert bei beheizten Calciumsulfat-Estrichen (0,3 CM-% statt 0,5 CM-%)
- oder die Verantwortung des Auftraggebers zur Festlegung des Belegreif-Grenzwertes

Nach Ansicht der Herausgeber des Merkblatts beschreibt die Norm in dieser Hinsicht nicht die anerkannten Regeln der Technik. Unter anderem wird ausgeführt: „DIN-Normen können den Stand der Technik abbilden – müssen es aber nicht. Die anerkannten Regeln der Technik kön-

nen auch in anderen Dokumenten als DIN-Normen abgebildet sein, wie z. B. Technischen Merkblättern, die von der breiten Mehrheit der entsprechenden Fachleute/ Fachverbände publiziert werden.“ Unter anderem hat sich der Bundesverband Estrich und Belag nicht an der Mitherausgeberschaft beteiligt.

Zwischen den betroffenen Gewerken ist derzeit offenbar streitig, welche Belegreif-Grenzwerte anerkannte Regel der Technik sind.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie informiert.
Das TKB-Merkblatt 16 ist unter folgendem Link zu finden:
www.klebstoffe.com



Herr Martin Schreiber verstorben

Am 1. April 2016 verstarb im Alter von 80 Jahren Herr Martin Schreiber.

Herr Dipl.-Ing. (FH) Martin Schreiber war von 1996 bis 2005 Mitglied des Präsidiums der Bayerischen Baugewerbeverbände und in dieser Zeit auch Vizepräsident der Handwerkskammer Schwaben.

Nach Übernahme des elterlichen Baubetriebs 1964 war Herr Schreiber bereits ab 1970 ehrenamtlich für die Organisation des Bayerischen Baugewerbes tätig.

Er war viele Jahre Vorstandsmitglied der Bauinnung Dillingen und wurde 1985 zu deren Obermeister gewählt. Nur ein Jahr

später wurde er von den Kollegen der anderen Handwerke in seiner Region zum Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Nordschwaben gewählt. Beide Ämter hatte er bis zum Jahr 1996 inne.

Nach dem Ausscheiden aus dem Präsidium des Landesverband Bayerischer Bauinnungen wurde Herr Schreiber in Würdigung seiner Verdienste um das Bayerische Baugewerbe in den Baugewerberat der Verbände aufgenommen. Wir werden Herrn Martin Schreiber stets ein ehrendes Gedenken bewahren. ■

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – FEBRUAR	2015	2016	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	128 161	130 102	1,5
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	550 271	581 682	5,7
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	6 469	6 979	7,9
Gewerblicher und industrieller Bau	4 762	5 175	8,7
davon: Hochbau	3 073	3 362	9,4
Tiefbau	1 688	1 813	7,4
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 827	3 217	13,8
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	247	245	– 0,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	643	678	5,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	706	987	39,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 231	1 307	6,2
insgesamt	14 058	15 372	9,3
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	640 189	798 941	24,8
Gewerblicher und industrieller Bau	605 281	607 602	0,4
davon: Hochbau	462 612	451 859	– 2,3
Tiefbau	142 669	155 743	9,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	382 413	375 549	– 1,8
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	26 397	21 643	– 18,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	114 674	97 749	– 14,8
davon: Tiefbau			
Straßenbau	77 616	92 782	19,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	163 725	163 373	– 0,2
Baugewerblicher Umsatz	1 627 883	1 782 093	9,5

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU